



Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Köttmannsdorf vom 26. Mai 2026, Zahl: A-2026-1179-00142/0001, womit **der Wasserverbrauch** für Wasserbezieher im Versorgungsgebiet der **Gemeindewasserversorgungsanlage Köttmannsdorf inklusive der von der Gemeinde versorgten Wassergenossenschaften** (auch Notwasser) **auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken ist.**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 74/2024 i.d.g.F. und §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 47/2025, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Einschränkung Wasserverbrauch

(1) Die Bezieher von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung Köttmannsdorf werden wegen der vorherrschenden Trockenheit verpflichtet, **ab sofort** bis auf Weiteres den Wasserverbrauch auf das **UNBEDINGT NOTWENDIGE** Ausmaß einzuschränken.

(2) Untersagt sind:

- a) das Befüllen von Schwimmbecken und Pools
- b) das Bewässern von Rasen- und Grünflächen, Hecken und Bäumen
- c) das Waschen von Hausein- und Zufahrten, sowie von Terrassen, Fassaden etc.
- d) das Autowaschen und der Betrieb von privaten Waschanlagen
- e) das Waschen von Großgeräten

(3) Einzuschränken ist:

das Bewässern von Blumen und Gemüsebeeten auf das unbedingt erforderliche Ausmaß

§ 2

Strafbestimmungen


Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt gemäß § 26 Abs. 1 lit. b K-GWVG eine Verwaltungsübertretung dar und wird bei der Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht. Geldstrafen bis zu 2.180 €.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung am 26. Mai 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Josef Liendl

Angeschlagen am: 26.05.2026

	Unterzeichner	Gemeinde Köttmannsdorf
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-26T12:10:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	325949674
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	